

Vorschlag auf Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung des Instituts Solidarische Moderne e.V. am 26. April 2024, 18-20 Uhr.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, die Satzung des Instituts Solidarische Moderne e.V., beschlossen am 31.01.2010, geändert und beschlossen am 20.02.2011, geändert und beschlossen am 27.10.2023

bezüglich § 6 - Vorstand wie folgt zu verändern:

Bisheriger Wortlaut § 6:

"

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf gleichberechtigten SprecherInnen, einem/einer Schatzmeister(in) sowie weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Zahl jeweils die Mitgliederversammlung bestimmt. Für den Vorstand und deren SprecherInnen gilt jeweils die Mindestquotierung von 50 % Frauen.

(2) Der Vorstand legt das laufende Arbeitsprogramm und das dafür erforderliche Budget fest. Der Vorstand ist verpflichtet, bei den Ausgaben des Vereins die verfügbaren Einnahmen nicht zu überschreiten. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Zwischen Vorstandssitzungen entscheiden die VorstandssprecherInnen, die den Verein nach innen und außen vertreten. Bei unter VorstandssprecherInnen strittigen Fragen entscheidet die Mehrheit der VorstandssprecherInnen.

(3) Der Vorstand beschließt über die Einstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers. Die Geschäftsführung arbeitet weisungsabhängig. Weitere MitarbeiterInnen werden auf Vorschlag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers nach Billigung des Vorstandes eingestellt.

(4) Vorstand i.S.d. § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) sind der/die Erste Sprecher(in) des Vorstandes, der/die Zweite Sprecher(in) des Vorstandes und der Kassenwart; je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

"

Geänderter Wortlaut § 6:

"

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem/ der 1. Sprecher:in,
- b) dem/der 2. Sprecher:in,
- c) dem/der Schatzmeister:in,

sowie weiteren Sprecher:innen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll auf eine diverse Besetzung geachtet werden.

(2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind 1. Sprecher:in und 2. Sprecher:in des Vorstandes und die/der Schatzmeister:in. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 26 BGB vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich.

(3) Der Vorstand legt das laufende Arbeitsprogramm und das dafür erforderliche Budget fest. Er ist verpflichtet, bei den Ausgaben des Vereins die verfügbaren Mittel nicht zu überschreiten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen in Textform und mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er kann seine Beschlüsse auch auf anderem Wege, insbesondere im Wege der elektronischen Kommunikation oder telefonisch, fassen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4) Der Vorstand beruft eine:n Geschäftsführer:in, der/die hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig sein kann. Diese:r hat die Stellung eines besonderen Vertreters (§ 30 BGB). Der/die Geschäftsführer:in ist für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten zuständig. Weitere Mitarbeiter:innen werden von dem/der Geschäftsführer:in mit Zustimmung des Vorstandes eingestellt. Der Vorstand kann zur Regelung des Verhältnisses zwischen Geschäftsführer:in und anderen Organen des Vereins eine Geschäftsordnung erlassen.

"